

Judith Wagner

Ausweg aus den Aporien des Handelns oder erratische Instanz?

Herausgegeben von
Hans Rainer Sepp

Wissenschaftlicher Beirat

Suzi Adams · Adelaide | Babette Babich · New York | Kimberly Baltzer-Jaray ·
Waterloo, Ontario | Damir Barbarić · Zagreb | Marcus Brainard · London | Martin
Cajthaml · Olomouc | Mauro Carbone · Lyon | Chan Fai Cheung · Hong Kong |
Cristian Ciocan · București | Ion Copoeru · Cluj-Napoca | Renato Cristin · Trieste
| Riccardo Dottori · Roma | Eddo Evink · Groningen | Matthias Flatscher · Wien |
Dimitri Ginev · Sofia | Jean-Christophe Goddard · Toulouse | Andrzej Gniazdowski
· Warszawa | Ludger Hagedorn · Wien | Terri J. Hennings · Freiburg | Seongha
Hong · Jeollabukdo | Edmundo Johnson · Santiago de Chile | René Kaufmann ·
Dresden | Vakhtang Kebuladze · Kyjiw | Dean Komel · Ljubljana | Pavlos Kontos ·
Patras | Kwok-ying Lau · Hong Kong | Mette Lebeck · Maynooth | Nam-In Lee ·
Seoul | Monika Małek · Wrocław | Balázs Mezei · Budapest | Viktor Molchanov ·
Moskwa | Liangkang Ni · Guangzhou | Cathrin Nielsen · Frankfurt am Main |
Ashraf Noor · Jerusalem | Karel Novotný · Praha | Luis Román Rabanaque · Buenos
Aires | Gian Maria Raimondi · Pisa | Rosemary Rizo-Patrón de Lerner · Lima |
Kiyoshi Sakai · Tokyo | Javier San Martín · Madrid | Alexander Schnell · Paris |
Marcia Schuback · Stockholm | Agustín Serrano de Haro · Madrid | Tatiana
Shchytsova · Vilnius | Olga Shparaga · Minsk | Michael Staudigl · Wien | Georg
Stenger · Wien | Silvia Stoller · Wien | Ananta Sukla · Cuttack | Toru Tani · Kyoto |
Detlef Thiel · Wiesbaden | Lubica Ucnik · Perth | Pol Vandavelde · Milwaukee |
Chung-chi Yu · Kaohsiung | Antonio Zirion · México City – Morelia.

Die *libri virides* werden am Mitteleuropäischen Institut für Philosophie,
Fakultät für Humanwissenschaften der Karls-Universität Prag herausgegeben.
www.sif-praha.cz

Judith Wagner

Ausweg aus den
Aporien des Handelns
oder erratische Instanz?

Eine Wesensbestimmung des Verzeihens
unter der Leitfrage nach seiner
Politisierbarkeit

Verlag Traugott Bautz GmbH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie.
Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über
<http://dnb.ddb.de>

Verlag Traugott Bautz GmbH
D-99734 Nordhausen 2017

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany

ISBN 978-3-95948-215-8

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung: Politisches Verzeihen – Ausweg aus den Aporien des Handelns oder erratische Instanz?	8
2	Das Phänomen des Verzeihens	10
2.1	Begriffsklärung: Verzeihen vs. Vergeben	10
2.2	Charakterisierung des Verzeihens	11
2.2.1	Voraussetzungen des Verzeihens	12
2.2.2	Verzeihen: Akt und Prozess, Emotion und Volition.....	14
2.2.3	Verzeihen als interpersonal Akt.....	17
2.3	Was ist Verzeihen nicht?	24
3	Theorien des politischen Verzeihens: grundlegende Gedanken	27
3.1	Hannah Arendt: Verzeihen als Neubeginn	27
3.2	Paul Ricoeur: Verzeihen als schweres Vergessen.....	33
3.3	Desmond Tutu: Politisches Verzeihen im Praxistest	37
4	Theorien des politischen Verzeihens – Analyse spezifischer Themenkomplexe	40
4.1	Tat und Täter: Assoziation.....	40
4.2	Tat und Täter: Differenzierung.....	43
4.3	Das Verzeihen als „aktives Vergessen“	52
4.4	Ist Verzeihen bedingungslos? – Verzeihen als Gabe	56
4.5	Verzeihen als Neubeginn.....	59
4.6	Verzeihen als soziales Phänomen.....	61
5	Die Problematik der Politisierung des Verzeihens	64
5.1	Repräsentatives Verzeihen	66
5.2	Kollektives Verzeihen.....	71
5.3	Verzeihen – eine Fähigkeit?	76
5.4	Abschließender Blick auf Arendts Theorie des politischen Verzeihens	80
6	Politisches Verzeihen – Alternativen für ein zu verlassendes Konzept	84

7	Versöhnen statt Verzeihen?	88
7.1	Was bedeutet ‚Versöhnung‘?.....	88
7.2	Integration der Versöhnung in das Arendtsche Handlungsmodell.....	90
7.3	Beziehung zwischen Verzeihen und Versöhnen	94
8	Konklusion: der fliehende Horizont des politischen Verzeihens...	96
	Literaturverzeichnis	98
	Danksagung	102

„Vergebung ist keine nebulöse Sache. Vergebung ist in die Tat umgesetzte Politik.“

(Desmond Tutu)

„Wenn man will ... dass die Vergebung wirkungsvoll, konkret, historisch wird, wenn man will, dass sie ankommt, dass sie stattfindet, indem sie die Dinge verändert, ist es notwendig, dass ihre Reinheit sich auf eine Reihe von Bedingungen ... einlässt.“

(Jacques Derrida)

1 Einleitung

Politisches Verzeihen – Ausweg aus den Aporien des Handelns oder erratische Instanz?

„Wenn dieser ... für das Verbrechen nicht mitverantwortliche, damals nicht dabei gewesene Mann nun dennoch auf eigenes Betreiben seinen Weg durchs ehemalige Warschauer Ghetto nimmt und dort niederkniet Dann bekennt er sich zu einer Schuld, an derer selber nicht zu tragen hat, und bittet um eine Vergebung, derer er selber nicht bedarf. Dann kniet er da für Deutschland!.“

„Wie wird man zu Hause davon berichten? Wird unterschwellig der Hang zur Verleumdung Nahrung finden und den Kniefall zum Kotau verbiegen? Aber alle Anzeichen – erstaunte, erschreckte, beschämte – bewiesen Betroffensein².“

„Hauptergebnis der SPIEGEL-Umfrage: Für angemessen halten das Verhalten Brandts am Ghetto-Ehrenmal 41 Prozent der Befragten, als übertrieben bezeichnen es 48 Prozent³.“

Die mediale Rezeption des Kniefalls Willy Brandts am Ehrenmal der Helden des Ghettos in Warschau hätte kontroverser nicht sein können. In ihr spiegelt sich die gesellschaftliche Debatte, die das öffentliche Reuebekenntnis, dieses

¹ Hermann Schreiber, „Ein Stück Heimkehr“, in: *Der Spiegel* vom 14. Dezember 1970, S. 29f. Zitiert bei: <https://www.planet-schule.de/wissenspool/willy-brandt/inhalt/hintergrund.html>, Zugriff am 30.04.2016.

² Günter Grass, „Politisches Tagebuch. Betroffen sein“, in: ders.: *Werkausgabe*, Bd. 15. Göttingen 1997, S. 80– 82. Zitiert bei: <https://www.planet-schule.de/wissenspool/willy-brandt/inhalt/hintergrund.html>, Zugriff am 30.04.2016.

³ oV, „Kniefall angemessen oder übertrieben?“, in: *Der Spiegel* Nr. 51 vom 14.12.1970. Zitiert bei: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-43822427.html>, Zugriff am 30.04.2016.

stellvertretende Ansuchen um Verzeihung auslöste. Sie reflektiert die inhärente Unsicherheit, wie diese Geste einzuordnen, wie sie zu bewerten ist.

Brandts Kniefall ist nur eines von vielen Beispielen, in denen das Phänomen des Verzeihens auf eine politische Wirklichkeit stößt – wie es besonders häufig in den Nachwehen von Krieg, Verfolgung und Genozid geschieht. Weitere Situationen aus jüngerer Zeit, in denen das Ansuchen um und die Gewährung von Verzeihung politische Relevanz erlangte, umfassen die Aufarbeitung der Militärdiktaturen in multiplen Ländern Südamerikas sowie der Apartheidregierung Südafrikas oder auch die der Bürgerkriege in Ruanda und im ehemaligen Jugoslawien. Gemeinsam ist diesen Ereignissen, dass die Art und Weise des Umgangs mit öffentlicher Entschuldigung, Reue und Verzeihung Fokus andauernder Kontroversen darstellt.

Es scheint paradox, dass ein Akt, der zunächst einmal so uneingeschränkt positiv konnotiert ist wie der des Verzeihens, sich derartig umstritten zeigt, sobald er in einem politischen Kontext erscheint. Im Folgenden soll daher zunächst untersucht werden, warum ein politisch motiviertes Verzeihen mit so ausgeprägten Zweifeln und Konflikten assoziiert ist. Hierzu soll als erstes das Phänomen des Verzeihens als solches eingehend beleuchtet werden, um anschließend aufzuzeigen, welche Aspekte dessen Transfer von der persönlichen, privaten auf die öffentliche, politische Ebene verkomplizieren. Um diese Kontroversen aufzulösen, sollen verschiedene Theorien des politischen Verzeihens – allen voran die Hannah Arendts – bemüht werden. Ob diese Auflösung gelingt – und welche Alternativen sich gegebenenfalls auftun – wird Thema des finalen Abschnitts sein.

2 Das Phänomen des Verzeihens

2.1 Begriffsklärung: Verzeihen vs. Vergeben

Die für das Phänomen des Verzeihens bzw. Vergehens relevante Literatur ist inkonstant hinsichtlich der verwendeten Begrifflichkeiten: „Verzeihen“ und „Vergeben“ wird oft synonym verwendet. Ein Grund hierfür mag darin liegen, dass ein Großteil der rezenten Literatur zu diesem Thema aus dem englischsprachigen Raum stammt. Hier wird unisono der Begriff „forgiveness“ verwendet, der sowohl mit Verzeihung als auch Vergebung übersetzt werden kann.

In dieser Arbeit soll ausschließlich der Begriff „Verzeihen“ bzw. „Verzeihung“ gebraucht werden. Als Begründung hierfür lässt sich anführen, dass der Terminus „Vergebung“ häufig mit einem theologischen Kontext in Verbindung gebracht wird – so werden Sünden durch Gott *vergeben*, nicht *verziehen*. Crespo führt in diesem Zusammenhang in Anlehnung an Dietrich von Hildebrands Kategorien der Bedeutsamkeit⁴ eine Unterscheidung zwischen dem „sittlichen Unwert der Zufügung eines objektiven Übels und dem objektiven Übel selbst“ ein. *Verziehen* werden kann nur letzteres. Die *Vergebung* betrifft den sittlichen Unwert selbst – hierfür reicht die „metaphysische Kompetenz“ des Menschen jedoch nicht aus⁵.

Thomas Dürr stellt ebenso die zwischenmenschliche Konnotation des Verzeihens im Gegensatz zur religiösen Herkunft des Vergehens heraus⁶. Diese These leitet er u. a. etymologisch ab: die Herkunft des Wortes Vergeben

⁴ Crespo bezieht sich auf Dietrich v. Hildebrand, *Ethik*, Gesammelte Werke, Bd. II, Regensburg 1952. V. Hildebrand unterscheidet die an sich (z. B. aufgrund ihres ethischen Gehalts und Vorbildcharakters) bedeutsame Tat von der bloß subjektiv bedeutsamen Tat, deren Wert von der Wirkung auf das Subjekt abhängt (z. B. ein Kompliment). Hiervon unterscheidet Hildebrand noch das objektive Gut bzw. Übel für eine Person, dessen positiver bzw. negativer Effekt auf die Interessen des Individuums objektiv nachvollziehbar ist. Letzteres ist lt. Crespo der Gegenstand des Verzeihens.

⁵ M. Crespo, *Das Verzeihen*, Heidelberg 2002, S. 11, S. 16, S. 52.

⁶ Th. Dürr, *Hannah Arendts Begriff des Verzeihens*, Freiburg, München 2009, S. 193-195.

von ‚Gabe‘ legt die Assoziation mit einem Geschenk (Gottes) nahe. Das Verzeihen hingegen meint in der ursprünglichen Wortbedeutung (zeihen = anzeigen/beschuldigen) „jemandem eine Schuld nicht mehr anzurechnen“, also letztlich Verzicht auf einen Anspruch gegenüber einem – hierarchisch gleichgestellten – Mitmenschen zu üben.

Der Fokus dieser Arbeit soll der säkulare Aspekt des Verzeihens sein. Insofern wird durchgehend diese Begrifflichkeit statt der des Vergebens verwendet, sofern nicht anders in einer zitierten Passage vorgegeben.

2.2 Charakterisierung des Verzeihens

Eine Vielzahl von Publikationen widmet sich dem Verzeihen – nicht nur aus dem philosophischen Bereich, sondern auch aus benachbarten Disziplinen wie der Soziologie, Psychologie und Theologie. Dementsprechend breitgefächert und vielschichtig stellen sich die diesbezüglichen Diskussionsbeiträge dar. Im Folgenden sollen die wesentlichen Aspekte des Verzeihens dargestellt werden, um eine erste Charakterisierung zu erreichen, dies zunächst einmal gänzlich unabhängig von einer eventuellen politischen Umsetzbarkeit. Dabei soll verdeutlicht werden, dass es neben Kernvoraussetzungen, über die weitgehende Übereinstimmung besteht, auch solche Kriterien gibt, deren Unerlässlichkeit für den Vorgang des Verzeihens kontrovers diskutiert wird. Neben anderen Autoren sollen hier v. a. Mariano Crespo, der sich dem Verzeihen von einer phänomenologischen Warte her nähert und Charles Griswold als Vertreter der hinsichtlich des Verzeihens sehr ergiebigen angelsächsischen Literatur herangezogen werden.

Eine Definition des Verzeihens umfasst im Wesentlichen zwei Aspekte. Zum einen richtet sich der Blick auf den Akt des Verzeihens selber: was sind seine Voraussetzungen, was geschieht in dem Moment, in dem sich der Blick aus der Gegenwart heraus auf eine vergangene Tat richtet und deren Bedeutung für die Zukunft zu wandeln mag? Auf der anderen Seite stehen Subjekt

und Objekt des Verzeihens im Fokus – wie können diese charakterisiert werden und welches Verhältnis besteht zwischen Opfer und Täter⁷, zwischen Verzeihendem und um Verzeihung Bittendem?

Konzentrieren wir uns zunächst auf die erste Frage – was macht den Akt des Verzeihens aus? Welches sind seine Prämissen? Ist Verzeihen eine rein rationale Entscheidung oder ein vorwiegend emotionaler Vorgang? Diese Aspekte sollen in den folgenden Abschnitten behandelt werden.

2.2.1 Voraussetzungen des Verzeihens

Das Verzeihen ist in gewisser Hinsicht ein paradoxer Akt: es soll ungeschehen machen, was doch schon geschehen ist, es soll das bereits Vergangene aus der Gegenwart heraus ändern.

Damit Verzeihen stattfinden kann, ist es essentiell, dass sich Täter und Opfer darüber im Klaren – und einig – sind, um welchen Tatbestand es überhaupt geht, was als Verletzung erfahren wurde, für welches Vergehen um Verzeihung gebeten werden soll. Dies erfordert das Bestreben, zumindest für die wesentlichen Charakteristika der Tat eine von beiden Parteien akzeptierte faktische Wahrheit zu erheben⁸. Sollte beispielsweise der Täter seine Tat vehement leugnen, wäre die Möglichkeit zu verzeihen im Keim erstickt.

Weiterhin müssen sich Opfer und Täter bewusst sein, dass es sich um eine schuldhafte Tat handelt. Das bedeutet zum einen, dass die Tat gegen ein von beiden akzeptiertes moralisches Regelwerk verstößt. Ferner muss es sich um ein *absichtlich* zugefügtes Übel handeln⁹. Diese Absichtlichkeit setzt ein Bewusstsein des Täters hinsichtlich der Folgen seiner Tat voraus. Besteht die-

⁷ Der Begriff ‚Täter‘ soll im Folgenden verwendet werden, um den Menschen zu benennen, der eine Tat begangen hat. Hierdurch soll nicht impliziert werden, dass dieser allein durch seine Tat definiert ist. Vielmehr sei klargestellt, dass der Täter in seinem Menschsein über die Tat hinausgeht. Diese für die weitere Diskussion wichtige Feststellung wird in den folgenden Kapiteln ausführlich erörtert werden.

⁸ Zu den Überlegungen bzgl. der Bedingungen des Verzeihens s. auch T. Dürr, *Hannah Arendts Begriff des Verzeihens*, S. 258ff.

⁹ M. Crespo, *Das Verzeihen*, S. 65

ses Bewusstsein nicht, handelt es sich um eine unwillentliche Handlung – entweder, weil die Folgen der Handlung nicht vorhersehbar waren¹⁰ oder der Täter beispielsweise aufgrund einer psychiatrischen Pathologie nicht in der Lage ist, das Unmoralische seiner Handlung zu erkennen. Von der unwillentlichen Handlung grenzt Crespo solche Situationen ab, in denen mit „willentlicher Unwissenheit“ gehandelt wird, also eine Unwissenheit bzgl. solcher Sachverhalte, die man wissen könnte bzw. sogar wissen sollte und deren Erkenntnis man meidet, z. B. um sich mit eben dieser Unwissenheit entschuldigen zu können¹¹.

Neben der Erkenntnis, Unrecht getan zu haben, kann auf Täterseite die Erkenntnis erwachen, dass man besser nicht so gehandelt hätte, wie es im Rahmen der schuldbesetzten Tat geschehen ist. Eventuell mündet diese in das ausdrückliche Bestreben, persönliche Verantwortung für die Fehlhandlung zu übernehmen, sich moralisch von der Tat zu distanzieren und in Zukunft entsprechend anders zu handeln. Dies – verbunden mit dem Wunsch, die zuvor bestehenden Verhältnisse, die durch die Tat zum Negativen verändert wurden, wiederherzustellen – bedeutet, eine Tat zu bereuen.

Die Frage, ob Reue eine zwingende Voraussetzung für das Verzeihen ist, oder ob auch dem reuelosen Täter verziehen werden kann – im Sinne eines bedingungslosen Verzeihens – ist Fokus einer kontrovers geführten Debatte innerhalb der philosophischen Literatur¹². Einige Autoren postulieren ein Ideal des Verzeihens, welches alle der o. g. Kriterien – inklusive der Täterreue – umfasst. Andere lassen neben diesem idealen Verzeihen jedoch auch Abstufungen zu, die sich dem Ideal nur annähern. Besonders kontrovers ist diesbezüglich, inwieweit Verzeihen ein unilateraler Vorgang sein kann – entweder im Sinne eines Selbstverzeihens durch den Täter in Abwesenheit der Verzeihensbereitschaft beim Opfer oder als Verzeihen einer Tat trotz fehlendem Ausdruck von Verantwortungsübernahme oder Reue beim Täter. Während letztere insbesondere in der psychotherapeutischen Literatur als vollwertige Formen des Verzeihens geltend gemacht werden, werden sie in der philosophischen Literatur als entweder nicht mit ‚echtem‘ Verzeihen kompatibel charakterisiert oder allenfalls als mindere Formen desselben anerkannt. Der Aspekt der Reue wird in der Diskussion der Interpersonalität und der

¹⁰ Die Unvorhersehbarkeit der Handlungsfolgen wird einen zentralen Aspekt des Arendtschen Verzeihensbegriffs darstellen, s. dort.

¹¹ M. Crespo, *Das Verzeihen*, S. 54.

¹² s. hierzu die Kapitel 2.2.3 und 4.4 dieser Arbeit.

Bedingtheit des Verzeihens (s. Kapitel 2.2.3 und 4.4) noch einmal aufgegriffen werden. Zunächst soll konstatiert werden, dass sich bisher die Übereinkunft über Faktum, Intentionalität und Schuldhaftigkeit der Tat als Kernvoraussetzung des Verzeihens herauskristallisiert, während keine Übereinkunft über die Notwendigkeit von Reue besteht.

Im Folgenden soll nun der eigentliche Vorgang des Verzeihens näher beschrieben werden. Dabei soll herausgestellt werden, dass diesem eine zeitliche und inhaltliche Ambiguität innewohnt: es geschieht im Moment und doch über eine Zeitspanne hinweg, es ist ein Ausdruck des Willens und doch auch ein emotionaler Vorgang, der die Beteiligten partiell jenseits der Möglichkeit aktiver Beeinflussung passiv affiziert.

2.2.2 Verzeihen: Akt und Prozess, Emotion und Volition

Gesetzt den Fall, dass die Voraussetzungen des Verzeihens – vielleicht sogar eines ‚idealen Verzeihens‘ – gegeben sind, so bedingt dies doch keinen Automatismus, kein garantiertes Verzeihen, das nun lediglich noch ‚abgewickelt‘ werden müsste. Sie ermöglichen die Initiierung eines Vorgangs, an dessen Ende ein Verzeihen stehen *kann*, aber nicht zwingend *muss*. Was charakterisiert nun diesen Vorgang?

Zunächst scheint das Verzeihen einen emotionalen Wandel vorauszusetzen – das Zurückdenken an die Tat, die Konfrontation mit dem Täter evozieren nicht mehr die gleichen Gefühle wie zuvor. Crespo beschreibt diesen Wandel als das Löschen des Schuldkontos des Täters durch das Opfer, verbunden mit einer wohlwollenden Einstellung dem Unrechttuenden gegenüber¹³. Damit dies gelingt, ist sicher ein zumindest partielles Überwinden negativer Gefühle nötig. Dies gilt an erster Stelle für solche Emotionen, die mit dem Verzeihen gänzlich unvereinbar sind, wie zum Beispiel Hass und Rache.

Der emotionale Wandel betrifft jedoch auch ein Gefühl, welchem vielleicht nicht der überwältigende, tosende Charakter von Wut, Hass und Rache innewohnt, das sich vielmehr leiser, nagender äußert und durch ein hohes Maß an Persistenz und zuweilen auch Destruktivität gekennzeichnet sein

¹³ M. Crespo, *Das Verzeihen*, S. 84

kann. Griswold benennt dieses Gefühl, welches als Antwort auf eine un gerechtfertigte Verletzung entsteht, als „resentment“ – am ehesten übersetzbar mit „Groll“, „Unmut“ oder auch – mit Thomas Dürr – als „moralischer Ärger“¹⁴. Die Übersetzung soll nicht mit dem sprachlich naheliegenden Begriff des „Ressentiments“ erfolgen, welcher herangezogen wird, um gegen eine allgemein als ungerecht empfundene Welt gerichtete Frustration und Ärger zu beschreiben. Beim „resentment“ handelt es sich um ein vielmehr Gefühl, welches eine unweigerliche Reaktion auf eine Verletzung darstellt, ein moralisches Urteil über die Gerechtigkeit einer Tat bzw. einer Intention impliziert und sich gegen den Autor der Tat richtet. Mit dem Unmut assoziiert ist der instinktive Wunsch, die erfahrene Ungerechtigkeit anzuprangern und in gleichem Maße zu vergelten¹⁵. Diese Reaktion ist quasi intuitiv mit der Erfahrung von – subjektiv so wahrgenommener – Ungerechtigkeit verquickt, sie impliziert die innere Auflehnung gegen eine Handlung, die als falsch empfunden wird.

Auf einen emotionalen Perspektivwandel allein kann das Verzeihen jedoch nicht reduziert werden, es ist mehr als nur dies. Würde die betroffene Person z. B. den relevanten Zwischenfall einfach vergessen oder ihr in Hypnose suggeriert, dass er nie stattgefunden hat, wären die o. g. Gefühle auch überwunden – von Verzeihen könnte allerdings keine Rede sein. Ebenso ist es möglich, dass jemandem eine Ungerechtigkeit zuteilwird, ohne dass dies eine entsprechende Reaktion auslöst – entweder, wenn die entsprechende Person gar nicht merkt, dass sie ungerecht behandelt wird, wenn sie – z. B. aus psychologischen Gründen heraus – eine emotionale Reaktion abblockt oder wenn sie bereits eine solch stoische Geisteshaltung erreicht hat, dass ihr die Konflikte des alltäglichen Lebens nichts mehr anhaben können. In einer solchen Situation kann es – vergleichbar mit dem Szenario der Billigung bzw. Beschönigung (s. Kapitel 2.3) – nicht zu Verzeihung im eigentlichen Sinne kommen. Obwohl also Verzeihen mit einer Beendigung oder doch zumindest Milderung negativer Emotionen einhergeht, kann es nicht darauf reduziert werden. Vielmehr handelt es sich beim Verzeihen um eine willentliche, moralisch motivierte Entscheidung, sich von Unmut – und v. a. auch von daraus motivierten Rachegehlüsten – zu distanzieren, *ohne* das zugrundeliegende Übel einfach nur

¹⁴ T. Dürr, *Hannah Arendts Begriff des Verzeihens*, S. 271.

¹⁵ C. Griswold, *Forgiveness*, Cambridge 2007, S. 44 – 47.

zu vergessen. Diese emotionale Distanzierung muss nicht plötzlich – von einem Moment auf den anderen – geschehen. Zwar sollte sie im Moment des Verzeihens zumindest auf ein gewisses, dem Übel proportionales Maß reduziert werden, sie muss aber nicht völlig verfliegen sein, um von Verzeihen sprechen zu können. Allerdings sollte das Verzeihen mit einer Selbstverpflichtung einhergehen, den Groll nach und nach beizulegen. In diesem Zusammenhang spricht Griswold vom ‚Resentment‘ als einer „quasi-kognitiven Emotion“¹⁶ – es ist ein Gefühl in dem Sinne, dass wir davon zunächst einmal passiv affiziert werden. Ihm wohnt jedoch ein kognitives Element inne, da es aus der willentlichen Entscheidung zum Verzeihen heraus beeinflussbar ist – wachsend aus der Erkenntnis, dass ein Aufrechterhalten des Grolls nicht mehr gerechtfertigt ist.

Aus dem oben Gesagten ist auch ableitbar, dass das Verzeihen einerseits ein aktartiges, aktives Moment, in dem sich unsere Einstellung zum Täter verändert, beinhaltet. Es geschieht im Augenblick und ist als solches nicht wiederholbar – die Aussage „Ich verzeihe Dir noch einmal (für die gleiche Tat)“ würde ja implizieren, dass beim ersten Mal keine wirkliche Verzeihung stattgefunden hat. Auf der anderen Seite ist Verzeihen ein Prozess: die angestrebte Veränderung der Emotionen erstreckt sich über einen gewissen Zeitraum, es findet keine unmittelbare Umwandlung statt¹⁷. Aus dieser Sicht heraus ist das Verzeihen keine ‚Alles-oder-Nichts-Angelegenheit‘. Es ist durchaus damit vereinbar, dass Ärger oder Trauer über eine Tat – zumindest für eine Weile – fortbestehen oder auch gelegentlich wieder aufflammen. Am Horizont sollte jedoch eine – weitgehende – Überwindung dieser Gefühle stehen.

Zusammengefasst ist das Verzeihen dadurch gekennzeichnet, dass ihm eine *willentliche* Entscheidung vorausgeht, eine *emotionale* Umkehr anzustreben. Dies muss nicht sofort gelingen, ohne dass der eigentliche Vorgang des Verzeihens dadurch nichtig wird – er ist ja gerade dadurch charakterisiert, dass das volitive dem emotionalen Element *vorausgeht*. Eine alleinige Emotionsregulation ist nicht mit Verzeihen gleichzusetzen – letzteres ist auch dann möglich, wenn gelegentlich noch negative Gefühle aufflammen¹⁸. Dies trifft insbesondere auf Gefühle wie Schmerz und Trauer über empfangenes Leid zu, welche persistieren können, *obwohl* man verziehen hat. Es handelt sich beim

¹⁶ Ebd., S. 42.

¹⁷ M. Crespo, *Das Verzeihen*, S. 70-73.

¹⁸ Ebd., S. 37-38.

Verzeihen also um einen akt- *und* prozesshaften Vorgang, dem ein emotionales *und* ein volitives Element innewohnen¹⁹.

Es ergeben sich folglich zwei weitere Charakteristika des Verzeihens: das Miteinander von Wille und Emotion und die temporale Dualität von Akt und Prozess. Auch diese sind jedoch nicht unstrittig hinsichtlich ihrer Unabdingbarkeit, da durchaus alternative Sichtweisen des Verzeihens existieren, die den volitiven Akt ausblenden und sich vorrangig auf die emotionale Umkehr richten. Diese Perspektive reduziert das Verzeihen zu einem isoliert auf das Innenleben des Opfers fokussierten Geschehen, sie konzentriert sich auf das Individuum als autonomes, partikuläres Subjekt unter Ausblendung der zwischenmenschlichen Beziehungen²⁰. Die gängige philosophische Sicht auf das Verzeihen ist jedoch die eines interpersonalen Aktes, eines Geschehens, welches sich zwischen zwei Individuen – Opfer und Täter – abspielt²¹. Wenden wir uns daher den am Verzeihen beteiligten Personen zu – was charakterisiert diese und welchen Perspektivwandel auf das Selbst und das Gegenüber impliziert das Verzeihen?

2.2.3 Verzeihen als interpersonaler Akt

Aus dem oben Gesagten geht hervor, dass es sich bei den am Akt des Verzeihens beteiligten Personen um absichtlich und bewusst handelnde Individuen handelt, denen der moralische (Un-)Wert ihrer Taten gewahrt ist. Beide sind freie Wesen – weder könnte eine erzwungene Handlung Gegenstand der Verzeihung sein, noch eine unter Zwang zustande gekommene „Verzeihung“ mehr als ein Paradox. Im eigenen freien Handeln ist es Täter und Opfer bewusst, dass sie dies – und damit das Personsein und eine damit einhergehende

¹⁹ Ebd., S. 44.

²⁰ Für eine diesezügliche Diskussion s. v. a. T. Dürr, *Hannah Arendts Begriff des Verzeihens*, Kap. III7aiv.

²¹ s. z. B. M. Crespo, *Das Verzeihen*, S. 102 und C. Griswold, *Forgiveness*, Kap. 3iv.

Würde – mit dem jeweiligen Gegenüber gemein haben²². Damit geht auch eine Abstandnahme von der Überzeugung eigener moralischer Überlegenheit einher.

Laut v. Hildebrand gründet das Verzeihen in „einer Einstellung des Subjektes, die es befähigt, sich über die im Unrecht begründete Antwort zu erheben und eine sittlich edle Stellungnahme einzunehmen“²³. Wie kann dies in Hinblick auf die Beziehung zum jeweiligen Gegenüber konkret aussehen?

Auf Seiten des Opfers erfordert das Verzeihen zunächst einmal eine wohlwollende Einstellung der zu verzeihenden Person gegenüber²⁴. Dies impliziert die Bejahung des Unrechttuenden als Person, die nicht allein durch die Summe ihrer Taten definiert ist, eine Nichtidentifizierung des Unrechttuenden mit dem Bösen – eine Perspektivänderung, die Griswold als das „reframing of the wrong-doer“ bezeichnet²⁵. Dieses ‚Reframing‘ bedeutet jedoch nicht, Täter und Tat gänzlich voneinander zu trennen – wäre die schlechte Tat vollkommen unabhängig von der Person, die sie begeht, scheint es widersinnig, dieser, die ja unabhängig von ihrer Tat zu werten wäre, verzeihen zu wollen. Das Zugeständnis eines unabsprechbaren Wertes jedoch, welcher den Täter als Person über die von ihm verübte Handlung erhebt, macht eine Überwindung der „logischen Unmöglichkeit“ des Verzeihens, welche Kolnai postuliert²⁶, möglich. Diese logische Unmöglichkeit stellt sich nur dann, wenn es zu einer absoluten Identifizierung einer Person mit ihren Taten kommt: werden die Taten verworfen, wird es auch die Person und Verzeihen wäre schlichtweg nicht *möglich*. Werden die Taten als positiv gewertet, wird es auch der Handelnde und Verzeihen wäre nicht *nötig*. Raum für Verzeihen ergibt sich nur, wenn der Schuldige zwar als frei handelndes Individuum – und damit

²² Wenn zukünftig von ‚autonom‘ handelnden Individuen die Rede ist, ist hiermit genau diese Fähigkeit gemeint, das eigene Handeln an der Erkenntnis seines moralischen Werts auszurichten. Dieser Autonomie wird nicht dadurch widersprochen, dass der Täter sich der – in einem gewissen Ausmaß willkürlichen – Bereitschaft oder Ablehnung des Opfers zu verzeihen ausliefern muss, ohne diese beeinflussen zu können (s. hierzu auch die Unterscheidung von Freiheit und Souveränität bei H. Arendt, Kap. 3.1).

²³ D. v. Hildebrand, *Ethik*, S. 250; zitiert bei M. Crespo, *Das Verzeihen*, S. 113.

²⁴ M. Crespo, *Das Verzeihen*, S. 74-76.

²⁵ C. Griswold, *Forgiveness*, S. 54ff.

²⁶ Aurel Kolnai, „Forgiveness“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society* 74 (1973), 91-106.

als verantwortlich für seine Taten – gesehen wird, aber eben auch als Individuum, dessen charakterlicher Wert nicht allein an seinen Taten gemessen werden kann: „In dem Maße, in dem es möglich ist, die Sünde von dem Sünder zu trennen, ist es möglich, ihm zu verzeihen, ohne die Sünde zu billigen²⁷“. Die Grundlage dieser Annahme der Verzeihung begründet einen ‚Vertrauenskredit‘: die berechnete Hoffnung, dass die schuldig gewordene Person zur Läuterung fähig ist und die Bedeutung der Tat für ihr Sosein neu bestimmen kann. Hiermit wird der zu verzeihenden Person signalisiert, dass ihr trotz der von ihr begangenen Untat eine unverletzliche Würde als frei handelndem Wesen innewohnt – durch den Akt des Verzeihens geschieht ihr daher keine Demütigung, sondern vielmehr eine Aufwertung²⁸.

Eng mit dem Re-framing verbunden ist die Begrifflichkeit des ‚Lebensnarrativs‘ als subjektiver Einordnung des Geschehenen in den eigenen Lebenszusammenhang durch das Opfer bzw. den Täter. Narrativ soll hier verstanden werden als diskursive Darstellung bestimmter Ereignisse, die diesen – aus der Perspektive des Autors heraus – eine bestimmte (z. B. zeitliche oder kausale) Stringenz verleiht. Ein Narrativ beruht somit auf Fakten – es erfindet sie nicht – aber es bringt sie in einen subjektiven Zusammenhang. Es ist dieser Zusammenhang, diese Perspektive auf eine Tat, die sich im Prozess des Verzeihens ändert.

Dabei bedeutet die Reinterpretation des Narrativs aber gerade nicht, das Schlechte der Tat auszublenden. Ohne dass die Tat selber vergessen oder beschönigt wird, kann sie jedoch auf neue Art und Weise in die Lebensgeschichte integriert werden, perspektivisch moduliert durch den Effekt der vergangenen Zeit, neu gewonnener Erfahrung und dem Wissen darum, „wie es weitergegangen ist²⁹“. Beide – Opfer und Täter – präsentieren ihr jeweiliges Narrativ und im Idealfall entwickelt sich in der Interaktion ein „dialogisches Narrativ“, innerhalb dessen beide Seiten Verständnis für die jeweils andere Perspektive entwickeln. So sollte z. B. der Täter im Rahmen seiner Bitte um Verzeihung deutlich machen, warum er das Übel begangen hat, weshalb dieses nicht die Totalität seiner Person ausdrückt und er somit der Verzeihung wür-

²⁷ J. G. Murphy, „Forgiveness and Resentment“, in: *Midwest Studies in Philosophy* 7 (1982), S. 508.

²⁸ M. Crespo, *Das Verzeihen*, S. 86-90.

²⁹ C. Griswold, *Forgiveness*, S. 102.

dig ist. Damit gibt er dem Opfer eine Antwort auf die Frage „wer ist die Person, die mich so verletzt hat? Warum sollte ich ihr verzeihen?“³⁰ Hiermit kann das Opfer darin unterstützt werden, Vertrauen in eine Zukunft zu entwickeln, in der der ehemalige Täter sein Verhalten ihm gegenüber verlässlich ändern wird: „For both oppressor and oppressed, the narratives are a crucial part of forging a future that is not trapped in a closed loop determined by the past“³¹. Auf Seiten des Opfers impliziert die Restrukturierung des Lebensnarrativs auch, dass sich die geschädigte Person ihrer eigenen Würde wieder bewusst wird, welche möglicherweise durch eine herabsetzende Tat Schaden genommen hat. Dazu wiederum muss sie sich des Übels selber und dessen sittlichen Unwerts klar bewusst sein – eine Beschönigung des Tätermotivs stellt keine echte Verzeihung dar, wie im nächsten Abschnitt dargestellt werden wird³².

Ein Narrativ ist jedoch nicht nur rückwärts, sondern auch in die Zukunft gerichtet, in die Richtung, in die sich die weitere Lebensgeschichte entwickeln wird. Es fokussiert sich also nicht nur auf das „Ich, das ich damals gewesen bin“, sondern projiziert gleichzeitig ein „Ich, das ich sein möchte“ in die Zukunft und hilft, den dazugehörigen Handlungsimpetus (z. B. bestimmte Änderungen vorzunehmen) zu entwickeln, welcher im Idealfall zu innerem Wachstum beiträgt³³. Insofern geht die Bitte um und das Gewähren von Verzeihung auch mit einem Versprechen einher – keine vergleichbare Tat mehr zu begehen bzw. auf Seiten des Opfers das Verhalten dem Täter gegenüber nicht mehr durch die Tat bestimmt werden zu lassen³⁴.

Damit die Reinterpretation des Narrativs im interpersonalen Kontext wirksam werden kann, muss sie kommuniziert werden. Dies geschieht von Seiten des Täters durch den Ausdruck der Reue in Form einer Bitte um Verzeihung. Hierdurch wird auch das Eingeständnis der Schuld ausgedrückt. Der Schuldige übernimmt die Verantwortung für seine Tat, distanziert sich aber gleichzeitig von ihr – er möchte nicht mit ihr identifiziert werden, sondern

³⁰ Ebd., S. 51.

³¹ Ebd., S. 184.

³² M. Crespo, *Das Verzeihen*, S. 62-63.

³³ C. Griswold, *Forgiveness*, S. 108 – 109.

³⁴ G. Pettigrove, „Hannah Arendt and Collective Forgiving“, in: *The Journal of Social Philosophy* 37.4 (2006), S. 483-500.

bittet um „um Anerkennung der Transzendenz seiner Person gegenüber seinen Taten“³⁵. Dieser scheinbare Widerspruch – der Schuldige übernimmt Verantwortung für seine Taten und impliziert damit eine Kontinuität der Eigenidentität, distanziert sich aber gleichzeitig von ihnen, ist – wie oben geschildert – auflösbar, indem die Person eben nicht als Summe ihrer Taten angesehen wird³⁶. Indem deutlich gemacht wird, dass Geschädigter und Unrechttuender die Ablehnung des sittlichen Unwerts der Zufügung des Übels und des Übels selbst gemeinsam haben, trägt die Reue entscheidend zur Wiederherstellung der Beziehung zwischen den zwei Personen bei.

Aber Reue ist nicht nur ein rhetorischer, sondern auch ein performativer Akt: der Wunsch des Täters, als geläuterte Person wahrgenommen zu werden, muss durch das entsprechende Handeln (z. B. die schuldhafte Handlung nicht zu wiederholen) bekräftigt werden, wenn Reue nicht nur ein Lippenbekenntnis darstellen soll³⁷. Das gleiche gilt für den Akt des Verzeihens – auch dieser beruht nicht allein auf der Aussage „Ich verzeihe Dir“, sondern eben auch auf Taten (z. B. dergestalt, dem Täter sein Unrecht tun nicht ständig wieder vorzuwerfen).

Im Kontext der Reue ergibt sich – wie bereits oben umrissen – die Frage, ob diese eine zwingend notwendige Voraussetzung für ein – in diesem Falle bedingtes – Verzeihen ist. Die Antwort hierauf ist komplex: zum einen ist Verzeihen ein durch die verzeihende Person frei vollzogener Akt, der zunächst einmal unabhängig vom Verhalten des Gegenübers ist. Andernfalls wäre der Akt nicht mehr frei, sondern der Verzeihende stünde erneut in einer Abhängigkeit vom Wohlwollen des Täters. Andererseits gibt es vor dem Hintergrund des oben geschilderten interpersonalen Charakters des Verzeihens gute Gründe anzunehmen, dass ein endgültiges Löschen der Schuld des Täters auch dessen Mitwirkung – in Form der Reue – erfordert³⁸. Unter der Annahme des Verzeihens als eines dyadischen Prozesses ist eine entsprechende Antwort des Gegenübers unerlässlich, und es gilt somit für die Situation der fehlenden Reue das Gleiche wie für das ‚Sich-Selbst-Verzeihen‘ durch den Täter: das ‚ideale Verzeihen‘ als interpersonaler Akt kann nicht gänzlich souverän durch ein vereinzelt Individuum abgeschlossen werden.

³⁵ M. Crespo, *Das Verzeihen*, S. 83.

³⁶ C. Griswold, *Forgiveness*, S. 50.

³⁷ Ebd., S. 50.

³⁸ M. Crespo, *Das Verzeihen*, S. 80-84.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass Reue in Form eines Tauschgeschäfts – „Verzeihen gegen Reue“ – eingefordert werden kann. Das Verzeihen muss, um echtes Verzeihen zu sein, ein freier – und kein utilitärer – Akt bleiben, ein Akt im Vertrauen und mit der Hoffnung, „dass das Verzeihen als Geschenk die ihm entsprechende Antwort finden wird“³⁹.

Eine ähnliche Ambivalenz besteht für die Frage, ob – sofern der Täter die bisher erarbeiteten Grundbedingungen erfüllt – eine moralische Verpflichtung des Opfers besteht, dem reuigen Täter zu verzeihen. Sicher kann und sollte dieser Schritt keinesfalls erzwungen werden, sondern muss letztlich aus freien Stücken geschehen. Auf der anderen Seite stehen Argumente, die zumindest für eine *Bereitschaft* zum Verzeihen sprechen: u. a. die moralische Löblichkeit des Großmuts des Verzeihenden und dessen Demonstration von Respekt für die Person des Täters – gepaart mit der Bereitschaft, ihn wieder in die moralische Gemeinschaft zu integrieren. Den Erhalt derselben sieht Griswold als Gut an sich an, als Chance die Folgen der Übeltat zu reparieren – ein Ziel, welches durch schwelenden Groll, Ärger, Vorwurf und Schuldgefühle unmöglich gemacht würde (s. hierzu auch die Rolle der ‚moral community‘ in der Diskussion der politischen Rolle des Verzeihens, s. Kapitel 5.1)⁴⁰. Könnte der Täter Verzeihung jedoch eigenmächtig einfordern, wäre dies eine erneute Verletzung des Opfers, indem seine Bedürfnisse, Einstellungen und Gefühle übergangen und ignoriert würden. Die Entscheidung, Verzeihung zu gewähren, muss eine freie und Opfer-initiierte bleiben. Eine einseitige Deklaration, dass eine Tat verziehen ist, läuft ins Leere. Hier zeigt sich klar die Interdependenz von Täter und Opfer: jeder ist davon abhängig, dass der jeweils andere seinen Teil zum Prozess des Verzeihens beiträgt. Daher erfolgt die Charakterisierung des Verzeihens durch Griswold als „interdependent, social, vulnerable“⁴¹.

Vor dem Hintergrund der Interdependenz des Verzeihens stellt sich die Frage, ob es ‚das Unverzeihliche‘ gibt. Dies ist ein weit diskutiertes Thema, dessen detaillierte Erörterung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Im Sinne eines knappen Überblicks sei gesagt, dass sich drei Paradigmen unterscheiden lassen:

³⁹ Ebd., S. 115; s. hierzu auch das Kapitel 4.4: ‚Verzeihen als Gabe‘.

⁴⁰ C. Griswold, *Forgiveness*, S. 65.

⁴¹ Ebd., S. 49.